

M. M. M. M. M.

Nichach - Friedberger Wochenblatt.

Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 49

7. Dezbr. 1862.

Bekanntmachung.

Vom k. Bezirksamt Nichach an sämtliche Gemeindevverwaltungen des Bezirksamt Nichach.

Die Behandlung der Instruktion der Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche betr.

Ungeachtet der bisher erteilten Weisungen über die Instruktion der rube. Gesuche machen sich noch immer Mißstände bemerklich, welche zur Einschränkung nachstehender Anordnungen Veranlassung geben:

1) Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche der Parteien dürfen von den Gemeindevorstehern nicht eher zu Protokoll aufgenommen und anher vorgelegt werden, als bis die Gesuchsteller die vorschriftsmäßigen Nachweise über die Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen durch Vorlage der Leumunds- und Vermögenszeugnisse, Militärentlassscheine oder Militärabschiede, Schulzeugnisse u. s. w. beigebracht haben. Zu diesem Nachweise gehören auch bei Ansässigmachungen auf Grundbesitz die mit den gerichtlichen Umschreibbestätigungen versehenen Notariatsvertrags-Urkunden, auf welche der Titel zur Ansässigmachung gegründet werden will, wie z. B. Uebergabs-, Kaufs-Verträge etc., dann bei Wiederverehelichungsgesuchen von vermittelten Personen die von dem k. Notare verbrieften gerichtlich bestätigten und beziehungsweise mit obervormundschaftlicher Genehmigung versehenen Vater- und resp. Mutterguts-Verträge.

Bevor alle diese Belege, Atteste und Urkunden von einem Gesuchsteller bei der Gemeinde vorgelegt sind, haben sich die Vorsteher nur darauf zu beschrän-

ken, die Parteien lediglich auf Beibringung des Fehlenden anzuweisen, und erst hienach den Verwalteten die Protokollaraufnahme ihrer Gesuche zuzusichern.

2) Es bleibt jedem Gemeindevorsteher verboten, den Parteien die auf ihre Gesuche bezüglichen Akten zur selbstigen Hinterbringung bei hiesigem Amte auszuhändigen; vielmehr hat jeder Gemeindevorsteher die gebildeten Akten mit vorschriftsmäßigen Vorlageberichten hieher verschlossen nach dem Geschäftsgange einzusenden, und diese Einsendung möglichst zu beschleunigen. Geschieht dieses, so erscheint das persönliche mit unnützen Kosten und Zeitversäumnis verbundene Drängen und Treiben der Gesuchsteller umsomehr zwecklos und geschäftstörend, als die unterfertigte Behörde unter der Voraussetzung, daß die Gesuche von den Gemeinden vorschriftsmäßig instruiert und mit allen erforderlichen Ausweisen der Parteien versehen vorgelegt werden, ohnedies am Tage des Einlaufes dieselben noch zu bescheiden vermag.

3) Sind derartige Gesuche noch zu Ergänzungen in der Instruktion oder zu weiteren Aufklärungen an die Gemeindevverwaltungen zurückzugeben, so haben die Vorsteher dieselben nach den bethätigten Ergänzungen wieder mit neuen Vorlageberichten einzusenden.

Die Außerachtlassung dieser Anordnungen der Ziff. 1—3 incl. zieht gegen jeden Gemeindevorsteher, der sich hingegen verfehlt, eine unnachsichtliche Ordnungsstrafe von 1—3 fl. nach sich.

Nichach, 22. Okt. 1862.

Königliches Bezirksamt Nichach.

Für denselben: Reiter.

Bekanntmachung.

Vom kgl. Bezirksamt Nischach
an sämtliche Gemeinde-Verwaltungen des
Amtsbezirks.

Die Wiedervorlage der Ansässigmachungs- und Verehelichungs-
Akten durch die Gemeinden nach Verkündung der Beschlüsse
betreffend.

Einige Gemeindeverwaltungen scheinen von der
Ansicht auszugehen, daß die Ansässigmachungs- und
Verehelichungs-Akten, in welchen die distriktpolizei-
lichen Beschlüsse gefaßt, und zu deren Verkündung
an die Partheien den Gemeindevorstehern zugeschlossen
werden, nach der vorgenommenen Eröffnung der letz-
teren bei den Gemeinden hinterlegt bleiben sollen.

Diese Ansicht ist irrig, es sind vielmehr alle der-
artigen Akten mit den Eröffnungs-Protokollen wieder
der unterfertigten Behörde alsbald vorzulegen.

Diejenigen Gemeindevorsteher, welche noch solche
erledigte Ansässigmachungs-Akten bei der Gemeinde
vorliegen haben, werden demnach aufgefordert, die-
selben bei Mündung unnachsichtlicher Ordnungsstrafe
von 1 fl. 30 kr. binnen 14 Tagen anher in Wieder-
vorlage zu bringen.

Nischach, am 14. November 1862.

Der k. Bezirksamtmann:

Für denselben Reiter:

Reiter.

Bekanntmachung.

Vom k. Bezirksamt Nischach.

Den Vollzug des Art. 8 des Gesetzes über die Aufbringung
des Bedarfs für die deutschen Schulen, hier den Verein für
Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer betr.

Zu Folge hoher Entschliessung der k. Regierung
vom 27. d. Mts. werden sämtliche wirkliche aktive
Schullehrer des Amtsbezirks aufgefordert, am Don-
nerstag den 11. d. Mts. Morgens 10 $\frac{1}{2}$ Uhr dahier zu
erscheinen, um in Gemäßheit des §. 28 der Satzun-
gen des Vereines für Unterstützung dienstuntauglicher
Schullehrer einen Distrikts-Cassier zu wäh-
len. Es wird bemerkt, daß zwar nur 2 Dritttheile
der stimmberechtigten Lehrer zugegen sein müssen, daß
aber, wenn diese Zahl sich nicht einfinden sollte, die

Ausbleibenden die Entschädigung der Erschienenen zu
übernehmen hätten.

Nischach den 2. Dez. 1862.

Der königliche Bezirksamtmann:
Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Nischach und sämtliche
Gemeindevorsteher des Amtsbezirks.

Unter Bezugnahme auf die hohe Regierungsent-
scheidung vom 10. Oktobr. l. Js., Kreisamtsblatt S.
2330, erhalten dieselben folgenden Auftrag:

1) Von jedem Hundert Versicherungskapital der
zweiten, dritten und vierten Klasse ist nach dem Brand-
versicherungsstande am Schlusse des Etatsjahres 1861/62,
welcher in den gemeindlichen Heberegistern berichtigt
wurde, ein Beitrag von sechs Kreuzer;

2) ebenso von jedem Hundert Versicherungskapi-
tal der ersten Klasse nach dem Stande von 1860/61
ein Beitrag von fünf Kreuzer, dann

3) von den im Jahre 1861/62 zugegangenen
Neueintreter und Höherungen in der ersten Klasse
ein Beitrag von sechs Kreuzer per Hundert
erheben.

Wenn daher z. B. die Capitalien in der er-
sten Klasse am Schlusse 1860/61 4000 fl. betragen haben
und wenn hiezu im Jahre 1861/62 durch Neu-Ein-
tritt und Höherungen 500 fl. gekommen, so sind zu
erheben:

aus 4000 fl. per Hundert á 5 kr., 3 fl. 20 kr.

aus 500 fl. per Hundert á 6 kr., — fl. 30 kr.

in Summa 3 fl. 50 kr.

4) Die Perception ist in der Weise zu beschle-
nigen, daß die Ablieferung anher längstens am 12.
Dezember l. Js. erfolgen kann.

5) Die Heberegister sind evident gestellt und
werden dieselben herausgegeben werden.

Nischach am 1. Dez. 1862.

Königliches Bezirksamt
Wimmer.

Bekanntmachung.

Vom k. Bezirksamt Nischach an sämtliche Ge-
meindeverwaltungen des Amtsbezirks Nischach.
Die Aufnahme von Kostkindern im Verwaltungsbezirke Nischach.

Aus Anlaß gemachter Wahrnehmungen wird
in der Aufschrift bezeichneten Gemeinde-Organen

Instruktion über die Behandlung der Gesuche um Bewilligungen zur Aufnahme von Kostkindern vom 2. August 1862, wie dieselbe in den Wochenblättern von Michach und Rain veröffentlicht ist, zur genaueren Beachtung in Erinnerung gebracht, und werden namentlich die Gemeindevorstände jener Gemeindebezirke, in welchen sich Kostkinder untergebracht befinden, wiederholt beauftragt, für den Fall, daß dieses noch nicht geschehen sein sollte, bei Vermeidung unnachsichtlicher Bestrafung dem kgl. Gerichtsärzte die vorgeschriebenen Verzeichnisse vorzulegen.

Michach den 21. Nov. 1862.

Der k. Bezirksamtmann:
Wimmer.

Entlaufener Schwein-Bär.

Am 30. November, nämlich am letzten Sonntag, ist dem Unterzeichneten ein Bär entlaufen. Derselbe ist halb weiß und halb roth. Wer denselben zurückbringt, oder über ihn Aufschluß geben kann, erhält eine gute Belohnung.

Kaver Niemersberger,
Kirchenbauer in Edenried.

Anwesens-Verkauf.

Der Unterfertigte verkauft aus freier Hand unter annehmbaren Bedingungen sein in Nied bei Mering befindliches Anwesen. Dasselbe besteht aus einem gut gebauten Wohnhause und Stadel mit 20 Tagwerk guter Gründe, sowie einem gut rentirenden Zucker-Geschäfte.

Mering im November 1862.

J. Scheibenbogen in Nied
bei Mering.

Stiftungs- und Privat-Capitalien

sind zu 4 und 4½% stetsfort zum Ausleihen auf 1. Hypothek bereit im

Commissions-Bureau

Hugo Höfle, Dominikanergasse A 63
in Augsburg.

Gesuch.

Eine Bauers Wittwe sucht bei einem Oekonom baldigst als Haushälterin placirt zu werden.

Nicht zu übersehen!

Feinste braune Wagenschmier

in Gebinden von 10, 12, 15, 20, 30, 50 Pfund und in jeder beliebigen Packung per bayer. Br. Pfund zu 9 kr. empfiehlt

Johann Georg Mayer, Materialist in Augsburg,
Philippine-Welserstraße, gegenüber dem Tuggermonumente.

In Friedberg in der J. Eichleiter'schen Buchdruckerei und bei M. Eichleiter in Augsburg (an den Hühnerställen) sind zu haben, sowie durch Herrn Buchbinder Dettl in Michach zu beziehen:

Conspecte über Neubauten.
Tagregister,
Tagbuch für Tanzmusikbewilligungen.
Fleischbeschaubücher,
Register über die in der Gemeinde befindlichen
Kostkinder.

Register der Handlungsdiener, Gewerbsgehilfen Gesellen, Lehrlinge.

Das Glockenläuten in Rußland.

Das Läuten der Glocken in Rußland hat überall dort etwas so eigenthümlich Nationales, so von der deutschen Manier Abweichendes, daß man sich in Deutschland schwer einen Begriff davon machen kann.

Die Glocken der russ. Kirchen hängen nicht in den eigentlichen Kuppelthürmen derselben, sondern sind auf die verschiedenste Weise daneben angebracht. Bald hängen sie unter einem Thorwege, bald an einem Balkengerüste neben der

Kirche; auch in großen Bäumen sieht man sie wie Kürbisse hängen und läuten. Hat man sie in einem Thurm gehängt, so steht dieser gewöhnlich seitab, als wenn er gar nicht zur Kirche gehörte. Das ist zum Beispiel auch in Kreml in Moskau mit dem Iwan welik der Fall, welcher mit seinen 39 Glocken eigentlich der Kolokolnika oder Glöckner für sämtliche Kremlkirchen ist. Selten hat eine unter Kirche 20 Glocken, häufig aber sehr viel mehr. Sie variiren in allen Größen, leider auch in allen Stimmungen, so daß das Geläute oft kein Wohlklang zu nennen ist. Sie werden alle gleichzeitig und mit einer solcher Behemung geläutet, daß Steine und Holzwerk schwankt und zittert. So gibt es offizielle und freiwillige Kolokolniks oder Kolokoltshiks (Glöckner) die sich gar sonderbar dabei geben, denn das höchste Lob ist es recht viele Glockenstränge auf einmal in Bewegung setzen zu können. Da gehen die Stricke um die Hände, werden an die Beine gebunden, um den Leib geschlungen, und um sie bei dieser verwickelten Verbindung alle gleich-

mäßig in Bewegung zu setzen, bückt sich der Kolokoltshik, springt seitwärts, rück- und vorwärts, schleudert mit den Armen um sich her, tritt mit den Beinen in die Luft, als ob er ausschlagen wollte, windet und dreht sich, daß eine weitere Turnübung zum Geschmeidigmachen seiner Glieder, an dem Tage wenigstens, wo er kolokoliet hat, kaum noch nöthig sein dürfte. Wenn diese Hunderte von Glocken — fast könnte man ohne zu übertreiben von Tausenden reden — sämtlich gestimmt wären; wenn man sie innerhalb eines bestimmten Accordes hielte, so müßte das gleichzeitige Läuten derselben, namentlich vor dieser großen Stadt oder in einiger Entfernung davon, etwa bei der Heilandskirche auf den Sperlingsbergen, einen wunderbaren und erhebenden Eindruck machen. So wie es jetzt ist und in ganz Rußland Sitte zu sein scheint, wird mit all diesem Aufwande von Metall und Kolokoltshiks Nichts als ein betäubendes, unharmonisches Getöse erreicht.

Mitschach den 29. November

Frucht- Sorten	Schrannenstand			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer E r l d s		Die Preise sind		
	Ganzer Stand	Davon verkauft	Rest	höchster		mittlerer		mindeste		fl.	kr.	gestiegen		gefallen
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.
Waizen	161	161	—	19	5	18	43	18	9	3014	21	—	—	—
Korn	111	111	—	13	38	13	16	12	53	1472	30	—	15	—
Gerste	240	240	—	10	53	10	39	10	19	2555	35	—	36	—
Haber	318	318	—	6	21	6	6	5	44	1939	15	—	—	—
Summa	830	830	—							8981	41			

Viktualienpreise für Mitschach.

Fleisch per Pfund	fr.	pf.	Brod	Pfd.	Loth	Dut.	Zhl.	Wehl, pr. Dreißiger	fr.
Ohsenfleisch gemästetes	14	2	Halbkreuzer-Semmel	—	2	1	3	Mundmehl oder Auszug	6
Ruhfleisch	13	2	Kreuzer-Semmel	—	4	3	2	Semmelmehl	5
Rindfleisch	12	—	Halbkreuzer-Röggel	—	3	3	1	Mittel- oder Roggenmehl	4
Schweinefleisch	18	—	Kreuzer-Röggel	—	7	2	2	Nachmehl	3
Kalb- und Schafffleisch	12	—	Halbbazen-Laib	—	21	2	—	Beutel- oder Brodmehl	3
	10	—	Bazen-Laib	1	11	—	—	1 Pfund Roggenbrod	3

Viktualienpreise für Friedberg und Schrobhausen vom 6. bis 13. Dezbr.

Fleisch per Pfund	fr.	pf.	Brod	Pfd.	Loth	Dut.	Zhl.	Wehl per Viertel	fl.	kr.
Ohsenfleisch gemästetes	—	—	Mundsemmel	—	3	3	—	Feines Mundmehl	1	56
Ruhfleisch	—	—	Kreuzer-Semmel	—	4	3	—	Semmelmehl	1	32
Rindfleisch	—	—	Kreuzer-Röggel	—	7	1	—	Waizenmehl	1	16
Schweinefleisch	—	—	Zweifkreuzer-Röggel	—	14	2	—	Geringeres Waizenmehl	1	—
Schafffleisch	—	—	Bazen-Laib	1	7	—	—	Roggenmehl	1	—
Kalb- und Schafffleisch	—	—	Achtkreuzer-Laib	2	14	—	—	Nachmehl	—	—

Ein Pfund Waizenbrod kostet 7 fr. 1 pf. — 1 Pfund Roggenbrod 3 fr. 1 pf

Friedberg, vom 4. Dezbr. Waizen 18 fl. 36 fr., Korn 12 fl. 50 fr., Gerste 10 fl. 51 fr. Gersten 6 fl. 21 fr.
Haber 6 fl. 19 fr.

Schrobhausen, vom 27. Nov. Waizen 18 fl. 14 fr., Korn 11 fl. 57 fr., Gerste 10 fl. 19 fr. Haber 5 fl. 38 fr.